

beginnt, nicht dafür mitzumachen? Ist diese Entscheidung, wenn die Gruppe in Ekstase gerät, etwa aufgehoben? Gehört keinerlei Entscheidung mehr dazu, wenn die Gruppe beispielsweise anfängt, Passanten anzufallen oder gegen die Volkspolizei tätlich vorzugehen? Ist der Schläger aus dieser Gruppe nicht gezwungen, bevor er zuschlägt, eine innere Entscheidung dazu zu fällen? Erfolgt hier keine gesteuerte Regulierung des Verhaltens mehr? Sicherlich sind eine Reihe innerer Hemmungsbarrieren bei Handlungen, die aus solchen Situationen heraus geschehen, in ihrer Funktion teilweise oder auch gänzlich gelähmt, so daß es der Entscheidung an der notwendigen Besonnenheit fehlt — aber ist die Entscheidungsnotwendigkeit damit beseitigt? Auch Diebstähle in Selbstbedienungsläden, die vorher nicht geplant waren, sondern unter Ausnutzung der momentanen Lage geschehen, haben doch subjektive Entscheidungen zur Voraussetzung. Die Tatsache allein, daß diese Diebe ihr Diebesgut unbemerkt irgendwie verschwinden lassen, zeugt doch von „Entscheidungen“ zu dem Verhalten, das hier vorgenommen wurde. Die oft zu hörende Aussage bei solchen Handlungen: „Plötzlich kam mir der Gedanke...“ zeugt doch davon, daß erstens etwas kam und daß zweitens der Täter zu dem, was da kam, innerlich Stellung bezogen und sich dafür entschieden hat.

#### *Die „Entscheidung zur Tat“ bei fahrlässigem Handeln*

Auch bei der Fahrlässigkeit sollte das m. E. wesentliche Element der Schuld, die „Entscheidung“, nicht aufgegeben werden. Andernfalls entfiel gerade das Moment, an dem wir auch den fahrlässig Handelnden von seiner Schuld überzeugen können und müssen, um ihn zu verantwortungsbewußtem oder verantwortungsbewußterem Verhalten zu führen. Friebels Polemik gegen die Entscheidung als Zentralbegriff des Verschuldens wäre vielleicht zuzustimmen, wenn man seinen Begriff der Entscheidung akzeptiert. Aber es gibt keinen Grund dafür, als „Entscheidung“ nur solche psychischen Vorgänge anzusehen, bei denen der Täter sich nach langem Für und Wider, nach zeitlich ausgedehnter Überlegung und Planung zu einem bestimmten Verhalten unter Voraussicht aller nur möglichen Folgen entschließt?

Gerade die konkrete Ausgestaltung der §§ 9 bis 12 des StGB-Entwurfs, in denen die verschiedenen Variationen der Fahrlässigkeit nach langen Diskussionen in der Fachliteratur und in den Sitzungen der Staatsratskommission gesetzlich erfaßt worden sind, zeigen doch in aller Deutlichkeit, daß hier ein Begriff der Entscheidung zugrunde lag, der die Einseitigkeiten, gegen die Friebel polemisiert, nicht aufweist.

Seit dem Jahre 1964, als unsere Studie zu Schuldfragen erschien<sup>10</sup>, sind neue Erkenntnisse hinzugekommen und hat sich die Staatsratskommission schöpferisch und kritisch zugleich mit den ersten Vorschlägen auseinandergesetzt, die mannigfaltigsten Varianten in Gesprächen mit Fachkreisen, d. h. Richtern, Staatsanwälten, Verkehrsexperten, Arbeitsschutzverantwortlichen usw., erörtert und geprüft, um schließlich zu den vorliegenden Vorschlägen zu kommen.

Typisch für die neuen Fahrlässigkeitsregeln ist ja gerade, daß sie die verschiedenen Gruppen von Entscheidungssituationen, in denen sich ein fahrlässig handelnder Täter befindet bzw. befinden kann und aus denen heraus er unterschiedlich gestaltete Entscheidungen für sein Verhalten, das zu den besagten Folgen geführt hat, getroffen hat, auch unterschiedlich beschreiben, um meßbare Kriterien für die Rechtsprechung in Fahrlässigkeitsfällen zu schaffen. Und es

erhebt sich allein die Frage: Ist der Vorschlag des Entwurfs in seiner gegenwärtigen Fassung geeignet, der Rechtsprechung befolgbare Richtlinien dergestalt zu geben, daß die wirklich zum Kriminellen tendierenden fahrlässig getroffenen Entscheidungen zu einem schadenerzeugenden Verhalten damit erfaßt werden?

Wir meinen, daß mit den Fahrlässigkeitsbestimmungen die Anknüpfung an die wesentliche Fragestellung gelungen ist: Wo habe ich bei meinen Entscheidungen zu einem bestimmten Verhalten subjektiv solch schwere Fehler begangen, daß mir daraus strafbares Verschulden erwächst? Für einen Menschen, der sich seiner Schuld bewußt werden will, um daraus Lehren ziehen zu können, ist die Überprüfung seiner Entscheidungen, die für den Ablauf des Geschehens wesentlich wurden, und die Erkenntnis des Mangels dieser Entscheidungen das allerwichtigste.

Die Bestimmungen des Entwurfs formulieren diese Sachlage recht exakt und differenziert. Sie scheren die verschiedensten Situationen nicht über einen Kamm und lassen den Richter auch bei der schwierigen Beurteilung fahrlässiger Schuld nicht allein. Es ist eine Errungenschaft des Entwurfs, daß er sich um differenzierte Regeln bemüht und zugleich in einer allgemeinen Aussage darüber, was das Wesen des Verschuldens unter unseren sozialistischen Verhältnissen ausmacht, Anleitung dafür gibt, über alle Detailfragen hinweg — die in sich die Gefahr bergen können, das Wesen der Sache zu übersehen — Schuldfragen immer mit dem Blick auf die Verantwortung des Menschen zu erörtern und zu behandeln.

Der Bezug auf die verantwortungslose Entscheidung zur Tat ist daher auch und gerade bei der fahrlässigen Handlung äußerst wichtig. Daß diese Entscheidung hier nicht notwendig die Abwägung aller möglichen Folgen in sich birgt, geht besonders aus § 10 des Entwurfs deutlich hervor. Im 1. Absatz bezieht sich die Entscheidung auf eine bewußte Pflichtverletzung. Aber damit ist die Charakterisierung dieses Vorgangs noch nicht erschöpft, denn im gleichen Absatz wird ausgesagt, von welchem unvermeidbaren Mangel diese Entscheidung hinsichtlich der herbeigeführten Folgen begleitet war.

Im 2. Absatz wird der Begriff der Entscheidung nicht ausdrücklich verwandt, aber er liegt auch ihm zugrunde. Es geht hier darum, daß sich eine Person zu einer bestimmten Verhaltensweise entschieden hat, ohne daß ihr erstens die Pflichtwidrigkeit dieses Verhaltens und zweitens die Möglichkeit der Herbeiführung tatbestandsmäßiger Folgen bewußt war. Außerdem nennt dieser Absatz zwei nicht vertretbare Stimmungslagen oder Einstellungssituationen, aus denen die verfehlten Entscheidungen zum gefährlichen Verhalten erwachsen sind: die verantwortungslose Gleichgültigkeit und die Gewöhnung an Pflichtverletzungen auf Grund disziplinloser Einstellung.

Beide Kriterien waren Gegenstand langer Auseinandersetzung um das Wesen der Fahrlässigkeit. Man kann sie als relativ unbestimmt oder sehr auslegungsbedürftig bezeichnen. Sicherlich werden wir in der Rechtsprechung zu einer weitergehenden Konkretisierung dieser Kriterien an Hand der sich voneinander unterscheidenden Sachverhalte kommen müssen. So sehr wir gegen Unbestimmtheit des Gesetzes sind und die Kommission des Staatsrates sich um größte Bestimmtheit bemüht hat, so sehr muß aber auch gesagt werden, daß ein Gesetzbuch notwendigerweise bei einer gewissen Stufe der Abstraktion verbleiben muß, um nicht in eine Kasuistik zu verfallen, die infolge ihrer vielfältigen Variationen nur neue Lücken des Gesetzes schafft.

Andererseits aber halten wir es nicht für richtig, beim

9 Vgl. Friebel, a. a. O., S. 683 f.

10 Lekschas / Loose / Renneberg, Verantwortung und Schuld Im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964.